

Dr. Manuel Mielke



Fall 14



Fall 14

Erfolgsaussichten der Klage

A. Sachentscheidungsvoraussetzungen

- I. Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges
 1. keine aufdrängende Sonderzuweisung (+)
 2. § 40 I VwGO
 - a. öffentlich-rechtliche Streitigkeit?
 - modifizierte Subjektstheorie
 - streitentscheidende Norm: § 43 Abs. 3 SchulG NRW
 - öffentlich-rechtliche Streitigkeit (+)
 - b. nicht verfassungsrechtlicher Art (+)
 - c. abdrängende Sonderzuweisung (-)
- Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges (+)

Fall 14

II. statthafte Klageart

→ § 88 VwGO

→ „Feststellung, dass die Ablehnung der Befreiung vom Unterricht rechtswidrig gewesen ist“

→ FFKI., § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO?

→ (-), weil

- ursprünglich keine Anfechtungsklage statthaft
- nicht VA / Klageerhebung / Erledigung, sondern VA / Erledigung / Klageerhebung

→ erweiterte FFKI, § 113 Abs. 1 Satz 4 „doppelt analog“

Fall 14

III. Klagebefugnis, § 42 Abs. 2 VwGO analog

- Verletzung aus eines Anspruches aus § 43 Abs. 3 SchulG NRW möglich
 - zur Not: Rechte aus Art. 4 Abs. 1 GG, Art. 6 Abs. 2 GG / Art. 7 Abs. 2 GG mglw. verletzt
- Klagebefugnis (+)

IV. Fortsetzungsfeststellungsinteresse

- hier nur 3 Fallgruppen denkbar (nicht: Präjudizinteresse)
- Wiederholungsgefahr (+)

Fall 14

V. Vorverfahren

- str., ob hier erforderlich:

MM: Vorverfahren muss stets durchgeführt werden, anderenfalls Besserstellung des Klägers durch Erledigung

h.M.: Differenzierung erforderlich:

- **vor Eintritt der Erledigung** muss Widerspruch erhoben worden sein, wenn anderenfalls Bestandskraft eingetreten wäre
- ist bis zur Erledigung keine Bestandskraft eingetreten, muss **nach Erledigung** kein Vorverfahren mehr durchgeführt werden, arg.: Selbstkontrolle der Verwaltung nicht mehr möglich; Gesetz kennt keinen „Fortsetzungsfeststellungswiderspruch“
- hier: Widerspruchsverfahren ohnehin erfolglos durchgeführt

Fall 14

VI. Klagefrist

- „Fronten“ ähnlich wie beim Vorverfahren
- str., ob erforderlich:
 - MM: Frist muss stets gewahrt werden, anderenfalls
Besserstellung des Klägers durch Erledigung
 - h.M.: Differenzierung erforderlich:
 - **vor Eintritt der Erledigung** darf keine
Bestandskraft eingetreten sein
 - ist bis zur Erledigung keine Bestandskraft
eingetreten, muss **nach Erledigung** keine
Klagefrist beachtet werden, arg.: Klagefrist soll
Rechtssicherheit schaffen, derer es aber in
Bezug auf einen erledigten VA nicht bedarf
- hier unterstellt: Monatsfrist ohnehin gewahrt

Fall 14

VII. Klagegegner

→ § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO analog

VIII. Beteiligten-/Prozessfähigkeit

Land NRW: §§ 61 Nr. 1, 2. Alt., 62 III VwGO

Eltern: §§ 61 Nr. 1, 1. Alt., 62 Abs. 1 Nr. 1 VwGO

IX. zuständiges Gericht: §§ 45, 52 Nr. 3 VwGO

X. RSB (+)

→ Sachentscheidungsvoraussetzungen (+)

Fall 14

B. Begründetheit

→ (+), wenn Ablehnung der Befreiung rechtswidrig war, die Eltern in ihren Rechten verletzt und Spruchreife besteht = wenn die Eltern einen Anspruch auf Erteilung der Befreiung hatten, § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO (doppelt) analog

I. AGL

→ § 43 Abs. 3 SchulG NRW

II. formelle Anspruchsvoraussetzungen

→ Antrag bei Schulleiter (+)

Fall 14

III. materielle Anspruchsvoraussetzungen

- Vorliegen eines wichtigen Grundes
- jedenfalls dann (+), wenn die Teilnahme ihres Sohnes an der Unterrichtsveranstaltung die Eltern in einem Grundrecht verletzt
- naheliegend: elterlicher Erziehungsauftrag (in Religionsfragen), Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 4 Abs. 1) GG
 - 1. Schutzbereich:
 - a. persönlich (+)
 - b. sachlich
 - Recht, den Sohn im Einklang mit den Glaubenssätzen der Zeugen Jehovas zu erziehen (+)

Fall 14

2. Eingriff

- jedes staatliche Handeln, das die Ausübung des Grundrechtes erheblich erschwert oder unmöglich macht
- durch Ablehnung der Befreiung wird rein rezeptives Verhalten vom Sohn gefordert
- „schwarze Magie“ wird im Unterricht nicht (positiv) bewertet oder gefördert
- vor diesem Hintergrund: Eingriff sehr fraglich; kann aber offenbleiben, wenn jedenfalls eine Rechtfertigung besteht

Fall 14

3. Rechtfertigung

- keine explizite Schranke
- kollidierendes Verfassungsrecht als Schranke
- hier: staatlicher Bildungsauftrag, Art. 7 Abs. 1 GG
 - negative Darstellung der „schwarzen Magie“ im Film, Hauptdarsteller verstrickt sich in diese und kann sich im Weiteren befreien
 - Wahl der Unterrichtsmaterialien dem Staat
 - allerdings: weltanschauliche Neutralität (Art. 137 Abs. 1 WRV iVm Art. 140 GG: „Es besteht keine Staatskirche.“)
 - Filmvorführung vom staatlichen Bildungsauftrag gedeckt (+)

Fall 14

- Verhältnismäßigkeitsprüfung – schränkt die Ablehnung der Befreiung das elterliche Erziehungsrecht unverhältnismäßig ein?
 - a. legitimer Zweck
 - allgemeines Ziel des (Pflicht-)Unterrichts: Vermittlung von Qualifikationen für ein unabhängiges Leben als mündiger Staatsbürger in beruflicher wie in privater Hinsicht als Teil einer pluralistischen Gesellschaft
 - in Bezug auf Religionen/Weltanschauungen: Beschränkung auf wertneutrale Information über bestehende Religionen/Weltanschauungen und deren Einfluss auf Geschichte und Gegenwart

Fall 14

b. Geeignetheit

- ist die Ablehnung der Befreiung und damit der Zwang zur Teilnahme an der Filmvorführung geeignet, den legitimen Zweck zu erreichen?
- Vorführung dient der Information (auch) über „schwarze Magie“
- Vorführung regt zur kritischen Betrachtung an
- Geeignetheit (+)

c. Erforderlichkeit

- ist ein mildereres, aber ebenso geeignetes Mittel verfügbar?
 - Mitspracherecht der Eltern beim Lehrplan?
- (-), keine hinreichende Breite und Gleichwertigkeit der Lehrinhalte gewährleistet

Fall 14

→ Erforderlichkeit (+)

4. Angemessenheit (Verhältnismäßigkeit i.e.S.)
 - bei im Grundsatz gleichwertigen Position ist vorrangig Suche nach vermittelnder Lösung geboten, die beiden Positionen in möglichst gleich hohem Maße zur Verwirklichung verhilft
 - hier aber nur entweder-oder-Lösung möglich
 - Grund: große Reichweite der religiösen Vorstellungen der Eltern, die bis in den schulischen Alltag reichen und hier konkret ein *absolutes Konfrontationsverbot* beinhalten
 - Konfrontationsverbot gerade nicht mit Vermittlung einer tolerant-offenen Weltsicht vereinbar
 - kein „Recht auf Blase“

Fall 14

- Angemessenheit (+)
- keine Verletzung der Rechte der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 4 Abs. 1) GG
- kein Vorliegen eines „wichtigen Grundes“ im Sinne von § 43 Abs. 3 SchulG NRW
- Klage zulässig, aber unbegründet